

Arbeitsschutzinspektion an die Technische Bergbauinspektion weiterzuleiten, die über ihn nach Stellungnahme der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit entscheidet.

(5) Der Betriebsplan wird, soweit nicht über ihn nach den Bestimmungen des Abs. 4 entschieden wird, von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion zugelassen.

(6) Das Verfahren bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion ist innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Betriebsplaneinganges — abzuschließen.

#### § 4

Von der beabsichtigten Einstellung eines Betriebes ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Meldung zu erstatten. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Sicherung der Tagesoberfläche betriebsplanmäßig festzulegen.

#### 3. Sicherung der Betriebsanlagen

#### § 5

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb oder der Sicherheit der Werkstätigen des Betriebes dienen, müssen dauernd in brauchbarem Zustande sein.

(2) Sofort nach Eintreffen am Arbeitsort haben sich die Arbeiter von dem einwandfreien Zustand des Arbeitsplatzes zu überzeugen.

#### § 6

Wer eine Gefahr für Menschen oder Mängel an Betriebseinrichtungen bemerkt, hat der nächst erreichbaren Aufsichtsperson oder einem Mitglied der Arbeitsschutzkommission Meldung davon zu erstatten. Gefährdete Menschen müssen sofort gewarnt werden. Bei Schichtwechsel ist die Ablösung sowohl durch den, der die Gefahr oder die Mängel bemerkt hat, als auch durch die Aufsichtsperson oder deren Vertreter über die bestehende Gefahr zu unterrichten.

#### 4. Absperrung und Betreten der Werksanlagen

#### § 7

(1) Die Tagesanlagen einschließlich der Werkplätze, aber ausschließlich der Halden, müssen gegen Nachbargrundstücke durch Mauern, Zäune, Gräben u. dgl. abgesperrt sein. Das gleiche gilt für brennende Halden.

(2) Die nicht unter ständiger Aufsicht stehenden Tagesöffnungen von Grubenbauen müssen zuverlässig abgesperrt sein.

#### § 8

(1) Unbefugte dürfen die Werksanlagen nicht betreten.

(2) Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

#### § 9

Betrunkene dürfen die Werksanlagen nicht betreten und dort auch nicht geduldet werden.

#### § 10

Betriebsfremde dürfen die Werksanlagen nur betreten, wenn sie auf Grund eines von der zuständigen Stelle ausgestellten Ausweises hierzu berechtigt sind.

### Abschnitt II. Schürf- und Untersuchungsarbeiten

#### 1. Vornahme von Bohrungen

#### § 11

Bohrungen zur Aufsuchung oder Untersuchung von Lagerstätten sind betriebsplanmäßig zu erfassen.

#### 2. Schürfbetrieb

#### § 12

(1) Bohrtürme müssen genügend stark und aus guten Materialien errichtet werden sowie gegen Umstürzen durch starke Drahtseile oder auf andere Weise gesichert sein.

(2) Die Bühnen in den Bohrtürmen müssen mit einem Geländer und mit einer Bodenleiste versehen sein. Bewegliche Bohlen, die auf den Bühnen zur Handhabung des Gestänges benutzt werden, sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) In oder an den Bohrtürmen müssen Fahrten vorhanden sein. Befinden sich die Fahrten außen an den Bohrtürmen, müssen sie mit Geländer oder Rückenlehne versehen sein.

(4) Die Bohrtürme sind in angemessener Höhe mit offenen Luken zu versehen. Die Türen der Türme müssen sich leicht nach außen öffnen lassen.

(5) Bei Arbeiten an Seilscheiben und Seilkränen oder bei ähnlichen Arbeiten in gefährlicher Höhe haben sich die dabei Beschäftigten anzuseilen.

### Abschnitt III. Anlage und Einrichtung des Grubengebäudes

#### 1. Ausgängenach der Tagesoberfläche

#### § 13

(1) Von allen Betriebsorten unter Tage müssen — abgesehen von der Zeit des Abteufens und der notwendigen Durchschlagsarbeiten — jederzeit zwei getrennte fahrbare Ausgänge erreichbar sein.

(2) Die fahrbaren Tagesausgänge müssen mit Fördereinrichtungen versehen sein, die zur Beförderung von Menschen geeignet und stets betriebsbereit sind.

(3) Alle Arbeiter, die unter Tage beschäftigt werden, müssen mit den Notausgängen und Fluchtwegen aus dem Grubengebäude vertraut gemacht werden.

#### 2. Schächte und Schachtabteufen

#### § 14

Beim Abteufen von Tagesschächten muß über Art, Mächtigkeit und Einfallen der durchteuften Gebirgsschichten, über Gebirgsstörungen, Wasserzuflüsse und die Art des Ausbaues ein Verzeichnis geführt werden. Eine Abschrift davon ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen.

#### § 15

Die Abteufschächte müssen durch Bühnen mit Schachtklappen dicht abgedeckt sein. Die Schachtklappen dürfen nur für den Durchgang der Fördereinrichtungen oder zum Fahren im Fahrtrum geöffnet werden.

#### § 16

(1) Beim Schachtabteufen muß zum Schutze der Arbeiter in angemessener Entfernung über der Schachtsohle eine Schutzbühne eingebaut sein. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckung tragen.